Planung	Beschreibung
Stadtverwaltung Meinerzhagen – Bauamt –	Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch einwandfrei mit dem amtlichen Katasterkartenwerk übereinstimmt. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.
Meinerzhagen, den	Meinerzhagen, den 10.10.78
Stadtbaurat	gez. Dantl

Aufstellung	Offenlegung
Dieser Entwurf der 4. Änderung des Bpl. ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Meinerzhagen vom ... aufgestellt worden.	Dieser Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 der Stadt Meinerzhagen hat mit Begründung gemäß § 2 BBauG vom ... bis ... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 2 (6) BBauG am ... bekanntgemacht worden.
Meinerzhagen, den	Meinerzhagen, den
Stadtdirektor	Stadtdirektor

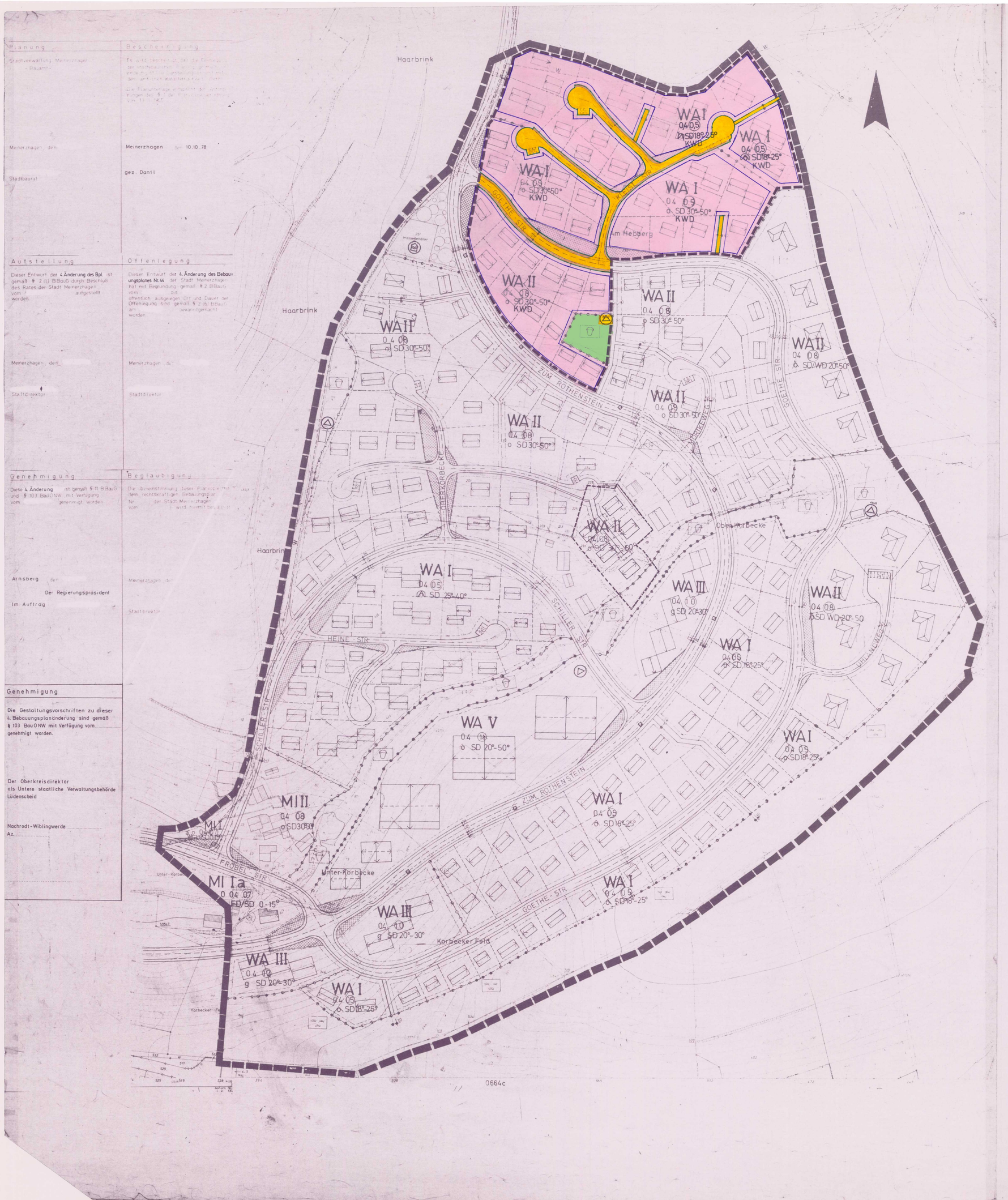
Genehmigung	Beglaubigung
Diese 4. Änderung ist gemäß § 11 BBauG und § 103 BauONW mit Verfügung vom ... genehmigt worden.	Die Übereinstimmung dieser Planzeichnung mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. ... der Stadt Meinerzhagen vom ... wird hiermit bescheinigt.
Arnsberg, den	Meinerzhagen, den
Der Regierungspräsident	
Im Auftrag	
	Stadtdirektor

Genehmigung

Die Gestaltungsvorschriften zu dieser 4. Bebauungsplanänderung sind gemäß § 103 BauONW mit Verfügung vom ... genehmigt worden.

Der Oberkreisdirektor
als Untere staatliche Verwaltungsbehörde
Lüdenscheid

Nachrodt-Wiblingwerde
Az. ...



Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW S. 475 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW S. 342)

§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW 1984 S. 419 ber. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW S. 803 / SGV. NW 232)

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 16. März 1988 diese Änderung der örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung der örtlichen Bauvorschriften

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung z. B. bei Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf usw. erkennbar ist. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar. Diese Abgrenzungen gelten auch für die Gestaltungsvorschriften.

WA — Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Von den Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauNVO wird Ziffer 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) und Ziffer 3 (Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke) allgemein zugelassen.
Die übrigen Ausnahmen sind nicht zulässig.
Außerdem sind Garagen gemäß § 12 BauNVO NW und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO NW im Bauwich nicht zulässig.

überbaubare Grundstücksflächen
das ist der farblich so festgelegte und durch blau Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Im Einzelfall darf jedoch der überbaubare Grundstücksanteil (die zulässige Grundfläche) der Baugrundstücke nicht überschritten werden.

nicht überbaubare Grundstücksflächen
Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sind zulässig

Sichtflächen
-als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche- sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedungen, Böschungen und Anpflanzungen bis 60 cm Höhe freizuhalten.

öffentliche Grünfläche gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB
Zweckbestimmung: Kinderspielplatz

Verkehrsfläche
Gehweg
Fahrbahn, **befahrbarer Wohnweg für Anlieger**
Gehweg
Böschung
Straßenbegrenzunglinie

Flächen für Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung: Umformerstation

II — Zahl der Vollgeschosse z. B. (Höchstgrenze)

a — ausnahmsweise kann ein Geschoß mehr zugelassen werden, wenn bei Hanglage das Kellergeschoß auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen ist.

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)

(0,8) — Geschoßflächenzahl z. B. (GFZ)

o — offene Bauweise

— offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

— offene Bauweise, nur Einzelhäuser und Hausgruppen zulässig

B. örtliche Bauvorschriften gem. § 81 BauONW

SD	Satteldach
WD	Walmdach
KWD	Krüppelwalmdach
30 - 50°	Dachneigung z. B.
⟷	Firstrichtung der Hauptgebäude zwingend

C. sonstige Darstellungen

- vorhandene Flurstücksgrenzen mit Grenzsteinen
- geplante Grundstücksgrenzen
- 485 — Höhenlinie mit Höhenangaben über NN
- W — Wasserleitung
- Straßenachse
- geplante Baukörperstellung

Die Bauwichbreite gemäß § 7 der BauO für das Land NW in der Fassung vom 27.01.1970 (GV.NW.S. 96/SGV. NW 232), geändert durch Gesetz vom 15.07.1976 (GV.NW.S. 264/SGV. NW 232), wird für die seitlichen Grundstücksgrenzen auf 4,0 m erhöht. Im Bauwich sind auch keine Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO zulässig.

D. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung der Stadt Meinerzhagen vom

Bürgermeister | Ratsmitglied | Schriftführer

Bebauungsplan Nr. 44 „Korbecke"

der Stadt Meinerzhagen — M 1:1000

Änderung der örtlichen Bauvorschriften